

Merkblatt für Investitionen in die Nutztierhaltung

Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition und Existenzgründung (Teil Investitionen - RL LIE/2023)

Was wird gefördert?

❖ Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls - Premiumförderung (1.1.1)

▶ gilt nicht für die Haltung von Schweinen

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen für die Nutztierhaltung (Stallanlagen)
- in diesem Zusammenhang stehende Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen
- Investitionen in die Innenwirtschaft der Nutztierhaltung (keine mobile Technik), die zu einer Verbesserung des Tierwohls beitragen (Bsp. Kuhbürsten, Curtains, Lüfter)

Nutztiere: alle Tiere, mit Ausnahme von Fischen, gemäß Anhang I AEUV, soweit sie mit einer nachhaltigen Gewinn- bzw. Einkommenserzielungsabsicht gehalten werden.

❖ bauliche Investitionen sowie Anschaffungen von ortsfesten technischen Ausrüstungsgegenständen, die zur Haltung von Nutztieren dienen, bei Erfüllung der Bedingungen der besonders artgerechten Haltung (Premiumförderung)

- Errichtung von Gebäuden für die Nutztierhaltung
- Vorrichtungen, die mit dem Gebäude bzw. dem Grund und Boden fest verbunden sind
- unselbstständige bzw. selbstständige Gebäudebestandteile, z.B. Türen, Tore, Fenster, Anstrich, wenn diese im Rahmen einer umfassenden Baumaßnahme realisiert werden die einer betrieblichen Zielsetzung (Verlängerung der Nutzungsdauer) dienen
- Abriss nur, wenn für die Schaffung von Baufreiheit notwendig oder in direktem zeitlichem und fachlichem Zusammenhang mit der geförderten Baumaßnahme

❖ Investitionen zur Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes (1.1.2)

- Investitionen in die Erhöhung oder Sicherung der Lagerkapazität von Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft (incl. Gärreste),
- bei flüssigen Wirtschaftsdüngern von nachgewiesenen sechs Monaten im Unternehmen (keine standortbezogene Betrachtung vor der Förderung) auf mindestens neun Monate für den jeweiligen Tierhaltungsstandort oder das Gesamtunternehmen, neun Monate Lagerkapazität muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist eingehalten werden
- bei Neubau von Lagerkapazität müssen mindestens neun Monate erreicht und ebenfalls über die Zweckbindungsfrist eingehalten werden
- Anlagen zur Gülleseparierung
- für Festmist oder Kompost die Sicherung oder Erhöhung der Lagerkapazität von mindestens 2 auf 6 Monate
- die 6 Monate Lagerkapazität müssen über die Dauer der Zweckbindungsfrist eingehalten werden
- Maßnahmen zur Emissionsminderung in Stallbauten
- bauliche Investitionen in Weideeinrichtungen (bspw. feste Tränken, einschließlich Brunnen, befestigte Futterplätze, Unterstände)

❖ Investitionen in die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen, die keinen Einfluss auf das Tierwohl haben (1.1.3) (im betreffenden Bereich halten sich keine Tiere auf)

- erforderliche Maßnahmen an der Hofstelle/Betriebsstätte, sofern sie der Bewirtschaftung einer förderbaren Tierhaltung dienen (Zaun, Hofbefestigung, Siloanlagen, Futterlagerhallen)
- auch Funktionsflächen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition stehen und für deren Nutzung notwendig sind

- **mobile** Technik der Innenwirtschaft, die zur überwiegenden Bewirtschaftung der Tierhaltungsanlage genutzt werden (bspw. Futtermischwagen, Strohverteiler, Hoflader)

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- ❖ Zuschuss
 - Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Vorhaben (Förderantrag);
 - Obergrenze: 5 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2023-2027)
- ❖ Fördersatz:
 - bei Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls 40%
 - bei Investitionen in Umwelt- und Klimaschutz 40%
 - bei Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit 25%
 - für Betriebe, bei denen sich der jeweilige Baustandort im benachteiligten Gebiet befindet, wird der Zuschusssatz für bauliche Investitionen um 5% erhöht
 - für Betriebe, die nachweislich nach einem anerkannten ökologischen Standard wirtschaften, wird der Zuschusssatz für bauliche Investitionen um 5% erhöht

Für den Grundstückserwerb baulicher Anlagen sowie für die Anschaffung mobiler Technik ist der Zuschusssatz generell auf 25% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Antragsteller produziert Waren das Anhang I AEUV und erzielt mehr als 25% seiner Umsatzerlöse aus dem Verkauf dieser Waren
- Die zu fördernde Betriebsstätte befindet sich im Freistaat Sachsen
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens (bei mehr als 100.000 Euro förderfähigen Ausgaben pro Antrag oder in der Förderperiode)
- Mindestgröße des Unternehmens: 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, Imkerei mindestens 100 Bienenvölker, Wanderschäfferei mindestens 240 Großtiere
- Viehbesatz unter 2 GV/ha bewirtschafteter LN
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung
- bei Investitionen in den Stallanlagen - Einhaltung der Vorgaben für eine besonders artgerechte Tierhaltung, Nachweis anhand von Prüflisten

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Ref. 31 des LfULG, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage das Investitionskonzept mit den betrieblichen Daten als Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Die Antragstellung selbst erfolgt elektronisch.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.lsnq.de/LIE2023> im Internet einsehbar.

Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Referat 31

Gudrun Krawczyk

☎ Telefon: (0351) 8928-3800

✉ Telefax: (0351) 8928-3399, E-Mail: gudrun.krawczyk@smekul.sachsen.de

Andrea Mühle

☎ Telefon: (0351) 8928-3822, E-Mail: andrea.muehle@smekul.sachsen.de

Mathias Bergmann

☎ Telefon: (0351) 8928-3802, E-Mail: mathias.bergmann@smekul.sachsen.de
